OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-606733/10/RK/FE**

Datum: **Linz, 10. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29.03.2024, GZ: VStV/923301062981/2023, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) in zwei verbleibenden Spruchpunkten nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 29.11.2024

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe insgesamt 66 Euro zu leisten.

Die Kosten des Beitrages zum verwaltungsbehördlichen Strafverfahren für die verbleibenden Deliktspunkte "1." und "2." laut Spruch des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29.03.2024 verbleiben unverändert bei 33 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

In einer Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27.5.2023 wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) drei Übertretungen des Kraftfahrgesetzes sowie eine solche des Führerscheingesetzes vorgeworfen und lauteten die Punkte 1., 2. und 4. der nachfolgenden Aufforderung zur Rechtfertigung an den Bf vom 12.07.2023 wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 20.05.2023, 23:05 Uhr
Ort: C-Straße, Kreuzung D-Straße Richtung E-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (H)
Sie haben als Besitzer des unten angeführten Fahrzeuges, dieses F__ zum Lenken überlassen, obwohl das KFZ nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war. Durch die Überlassung des KFZ an die genannte Person, welche das KFZ am angeführten Ort zum angeführten Zeitpunkt gelenkt hat, haben Sie vorsätzlich Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung geleistet. Fahrzeugart und Beschreibung des Fahrzeuges: BMW 5L FIN: WBA5C91020D459729

2. Datum/Zeit: 20.05.2023, 23:05 Uhr
Ort: C-Straße, Kreuzung D-Straße Richtung E-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (H)
Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von F__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass für den PKW keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand.

[…]

4. Datum/Zeit: 20.05.2023, 23:05 Uhr
Ort: C-Straße, Kreuzung D-Straße Richtung E-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (H)
Sie haben als Begleiter bei einer Ausbildungsfahrten der F__ nicht dafür gesorgt, dass vorne und hinten am Fahrzeug eine Tafel mit der Aufschrift L 17 in vollständig sichtbarer und gut lesbarer und unverwischbarer weißer Schrift auf hellblauem Grund sowie eine Tafel mit der vollständig sichtbaren und dauernd gut lesbaren und unverwischbaren Aufschrift Ausbildungsfahrt angebracht war, obwohl der Begleiter dafür zu sorgen hat, dass bei Ausbildungsfahrten vorne und hinten am Fahrzeug eine Tafel mit der Aufschrift L 17 in vollständig sichtbarer und gut lesbarer und unverwischbarer weißer Schrift auf hellblauem Grund sowie eine Tafel mit der vollständig sichtbaren und dauernd gut lesbaren und unverwischbaren Aufschrift Ausbildungsfahrt angebracht ist. Es hat die Tafel „Ausbildungsfahrt" gefehlt.

Verwaltungsübertretung(en) nach
1. § 7 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991 i.V.m. § 36 lit. a Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
2. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019 i.V.m. § 36 lit. d KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997

[…]

4. § 37 Abs.1 FSG.i.V.m.§ 19 Abs. 3 FSG i.V.m. § 6 Abs. 1 Vo BGBI.54/99"

Die Aufforderung zur Rechtfertigung wurde dem Bf nachweislich am 24.07.2023 zugestellt und hat dieser binnen der in der Aufforderung zur Rechtfertigung gewährten Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens keine derartige Rechtfertigung der Behörde gegenüber abgegeben.

Mit Straferkenntnis vom 29.03.2024 wurde der Bf sodann wegen den bereits in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 12.07.2023 genannten Deliktspunkten (eingeschränkt) 1., 2. und 4. jeweils bestraft, wobei die verbleibenden Tatvorwürfe ident lauteten, wie in der Aufforderung zur Rechtfertigung.
Der Bf wurde wegen Deliktspunkt 1. mit einer Geldstrafe von 220 Euro bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von 22 Stunden, hinsichtlich Deliktspunkt 2. gemäß Straferkenntnis zu einer Geldstrafe von 110 Euro bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von 11 Stunden und hinsichtlich Deliktspunkt 3. des Straferkenntnisses (Übertretung des Führerscheingesetzes, wie Pkt. 4. der Aufforderung zur Rechtfertigung) zu einer Geldstrafe von 70 Euro bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 8 Stunden verurteilt.

Der Deliktspunkt 3. laut Aufforderung zur Rechtfertigung vom 12.07.2023 findet sich im gegenständlichen Straferkenntnis vom 29.03.2024 nicht mehr.

Begründend führte die belangte Behörde überblicksweise aus, dass der dem Spruch zugrundeliegende Sachverhalt durch eigene dienstliche Wahrnehmung eines Organes der Straßenaufsicht sowie aufgrund des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen sei und daher feststehe, dass der Bf die im Spruch angeführten Verwaltungsübertretungen auch begangen habe.

Weiters wurde in der Begründung ausgeführt, dass der Bf einer Aufforderung zur Rechtfertigung vom 12.07.2023 samt Belehrung darüber, dass das Verwaltungsstrafverfahren widrigenfalls ohne Anhörung des Bf durchgeführt würde, nicht nachgekommen wäre und wäre auf Grund telefonischen Ersuchens zwischenzeitig auch eine Verlängerung der Rechtfertigungsfrist bis 14.08.2023 gegeben worden, wobei der Bf es jedoch unterlassen habe, bis zum Entscheidungstag eine Rechtfertigung abzugeben, weshalb das Verwaltungsstrafverfahren ohne Anhörung des Bf hätte durchgeführt werden müssen.

Nach wortwörtlicher Wiedergabe des § 7 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sowie § 36 lit. a und lit. d KFG sowie § 19 Abs. 3 und § 37 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) sowie § 134 Abs. 1 KFG und § 6 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 54/1999 führte die Behörde aus, dass in der Sache für diese kein Anlass bestanden hätte,

„an der Richtigkeit des zugrundeliegenden Sachverhaltes zu zweifeln, zumal dieser von einem Organ" (wohl: *"der Straßenaufsicht"-)* einwandfrei hätte festgestellt werden können und letztlich dagegen Äußerungen des Bf unterblieben seien.

Somit wäre es für die Behörde erwiesen gewesen, dass der Bf tatsächlich gegen die angeführten Bestimmungen des KFG und des FSG schuldhaft verstoßen habe, weswegen spruchgemäß zu entscheiden gewesen wäre.

Bezüglich der subjektiven Tatseite führte die belangte Behörde aus, dass zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genüge, wenn eine Verwaltungsvorschrift für das Verschulden nichts anderes bestimme und wäre Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgen eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt des Schadens oder einer Gefahr nicht gehöre und der Täter nicht glaubhaft mache, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden träfe. Gegenständlich würde ein Ungehorsamsdelikt vorliegen und wäre der Bf verpflichtet gewesen, es allenfalls glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Diese Glaubhaftmachung sei dem Bf aber in keiner Weise gelungen, sodass auch davon auszugehen gewesen wäre, dass der Täter die objektive Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten habe.

Bei der Bemessung der Strafhöhe wäre das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung diene und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen habe, entsprechend berücksichtigt worden.

Es wären weder mildernde noch erschwerende Umstände vorgelegen, weshalb die verhängte Strafe unter Bedachtnahme auf § 19 VStG als angemessen erscheine.

Die Vermögensverhältnisse wären entsprechend ins Kalkül gezogen worden.

Weder strafmildernde noch erschwerende Umstände wären vorgelegen.

Gegen dieses Straferkenntnis wurde fristgerecht Beschwerde erhoben verbunden mit den Anträgen an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu das angefochtene Straferkenntnis dahingehend abzuändern, dass die Strafe herabgesetzt wird bzw. die Angelegenheit an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

In der Beschwerde wurde u. a. ausgeführt, dass das Straferkenntnis lediglich in dessen Spruchpunkten 1. und 2. bekämpft würde.

Ausgeführt wurde in der Beschwerdebegründung, dass die bloße Zitierung des Gesetzeswortlautes nicht die erforderliche Tatsachenfeststellung aufweise, die zur rechtlichen Subsumtion erforderlich sei und würde es auch nicht genügen, sich bei der Umschreibung der Tat auf den reinen Gesetzeswortlaut zu beschränken, weil dies den Sprucherfordernissen des § 44a Z 1 VStG nicht genüge (unter Nennung von Judikatur).

Hinsichtlich Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses wurde ausgeführt, dass der Bf keine Kenntnis davon gehabt hätte, dass das gegenständliche Kraftfahrzeug nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen gewesen wäre und wäre dieses auch ordnungsgemäß erworben worden und aufrecht versichert gewesen.

Zu Spruchpunkt 2. führte der Bf aus, dass dieser das Kfz in Ungarn erworben und mit dem Verkäufer vereinbart hätte, dass die Haftpflichtversicherung aufrecht bleibe und hätte er auch einen Geldbetrag von 200 Euro an den Verkäufer bezahlt und hätte keine Kenntnis davon gehabt, dass zum Zeitpunkt der Anhaltung eben keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestanden hätte.
Schließlich erklärte der Bf in der Beschwerde auch, das Straferkenntnis (nur) in den Spruchpunkten 1. u. 2. zu bekämpfen.

Mit Vorlageschreiben vom 25.04.2024 (beim Landesverwaltungsgericht eingelangt am 02.05.2024) legte die Behörde den Gesamtakt vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

Mit Schreiben vom 15.10.2024 beraumte das Landesverwaltungsgericht in der Folge eine mündliche Verhandlung für den 29.11.2024 an und führte dieselbe an diesem Tage auch durch.

In der mündlichen Verhandlung führte der Bf vorweg aus, dass neben der nicht hinreichend genauen Bezeichnung der Tat seitens der belangten Behörde es im Übrigen auch an der subjektiven Tatseite des Bf betreffend die Erfüllung des Deliktes ermangle.

Auf Befragen des Richters führte der Bf dort u. a. aus, dass die Ausbildungsfahrten, welche der Bf der dritten Person angedeihen ließ, prinzipiell mit einem anderen Fahrzeug, nämlich mit einem VW Golf, durchgeführt worden wären, dies schon über einen Zeitraum von ca. einem Jahr und wäre die gegenständliche Fahrt der dritten Person mit dem PKW der Marke BMW deswegen erfolgt, weil diese dritte Person den Wunsch geäußert habe, *"vielleicht einmal mit diesem Fahrzeug eine Ausbildungsfahrt zu machen",* welchem Wunsch der Bf auch nachgekommen sei.

Der einvernommene Zeuge führte im Rahmen der Zeugenbefragung u. a. aus, dass im Zuge der Amtshandlung eine Nachfrage bei der Behörde ergeben hätte,

dass der Bf eine Bewilligung zur Durchführung von Ausbildungsfahrten, welche er vorerst nicht hätte vorzeigen können, aber tatsächlich habe.

Am Ende der mündlichen Verhandlung führte der Bf auf Befragen des Richters noch einmal aus, dass er geglaubt habe, dass eine aufrechte Versicherung des Fahrzeuges bestünde.

In der mündlichen Verhandlung wurde sodann das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet.

Nach Übermittlung der Niederschrift betreffend die öffentliche mündliche Verhandlung vom 29.11.2024 sowie des Protokolls der mündlichen Verkündung mit der Gewährung der Möglichkeit, eine ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erlangen, machte der Bf davon mit Antrag vom 17.12.2024 Gebrauch.

II. Sachverhalt:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Gemäß Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25.04.2024 überließ der Bf am 20.05.2023 um 23:05 Uhr in der C-Straße in G__, als Besitzer des PKWs, Marke BMW 5L, grau/silberfarbig, mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (36 - Ungarn, H), einer dritten Person, namens F__, diesen zum Lenken für die Durchführung einer Ausbildungsfahrt, obwohl dieses Kfz nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war. Dieses Fahrzeug, das die dritte Person im Zuge der Ausbildungsfahrt lenkte und welches ihr vom Zulassungsbesitzer und Bf dafür überlassen wurde, hatte zum Tatzeitpunkt auch keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung.
Der Bf überließ bereits seit ca. einem Jahr vor der Tat ständig ein Fahrzeug der dritten Person für die Durchführung von Ausbildungsfahrten. Jedoch handelte es sich dabei durchgehend um einen PKW der Marke VW Golf und nicht um den gegenständlichen PKW, Marke BMW.
Diesen überließ er der dritten Person deswegen, weil diese den Wunsch geäußert hat *"auch einmal mit dem BMW eine derartige Ausbildungsfahrt zu machen".*

Zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Tat war die Zulassung des betreffenden PKW's der Marke BMW seit 29.04.2022, somit seit ca. einem Jahr und einem Monat, abgelaufen.

Der Bf verantwortete sich bezugnehmend auf diesen Tatvorwurf im Zuge der Amtshandlung so, dass er nicht gewusst hätte, dass das Fahrzeug nicht angemeldet ist.

Der Bf ist zwar nicht verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, jedoch weist er auch keine aufrechte Bestrafung wegen eines etwa einschlägigen Deliktes (in Bezug auf die beiden verbleibenden Delikte) auf.

III. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt und insbesondere Verwertung der Angaben in der knapp gehaltenen Beschwerde sowie insbesondere auch durch Verwertung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vom 29.11.2024.

IV. Rechtliche Erwägungen:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Wesentlich ist für die Beurteilung der Rechtsfrage die Klärung darüber, ob unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des § 36 lit. a und lit. d KFG, welche voneinander unabhängige Verwaltungsübertretungen bilden (hierzu Kraftfahrgesetz 1967, *Rudolf Keplinger*, *H__*, Praxiskommentar, zu § 36 KFG, Seite 127), diese Delikte in der konkret vorgeworfenen Form der vorsätzlichen Beihilfeleistung zur Deliktserfüllung einer dritten Person - die hierfür erforderlichen rechtlichen Kriterien auch erfüllen.

In diese Richtung geht nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes auch die Rechtfertigung des Bf hinsichtlich beider noch gegenständlich verbleibender Deliktsvorwürfe.

Nun ist zur subjektiven Seite des Bf, welche es hier zu beleuchten gilt, auszuführen, dass in rechtlicher Hinsicht Vorsatz gemäß § 7 VStG für die Deliktsformen der Anstiftung und Beihilfe gefordert ist und hält das Landesverwaltungsgericht vorerst hinsichtlich der objektiven Tatseite fest, dass, worauf unten noch näher einzugehen sein wird, der Bf der dritten Person die unmittelbare Tatbegehung vorsätzlich erleichtert hat, was den Tatbegriff der Beihilfe im Sinne des § 12 Abs. 3 Strafgesetzbuch auch erfüllt.

Unzweifelhaft hat der Bf der dritten Person die Tatbegehung mittels Zurverfügungstellung des betreffenden PKW's, welcher zumindest die aufgezeigten Rechtsmängel aufwies, erleichtert:
Es ist in beiden Fällen unter dem Einfluss der Handlung des Bf, nämlich der Überlassung des Kraftfahrzeuges, dazu gekommen, dass eben der unmittelbare Täter (also die dritte Person) die Verwaltungsübertretung in tatbestandsmäßiger und rechtswidriger Hinsicht auch begangen hat, wobei es aber diesbezüglich nicht entscheidend ist, ob dieser auch bestraft wurde (hierzu *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG [2013] zu § 7 VStG, Rz 1).

Zum Begriff des Vorsatzes, welcher im gegebenen Zusammenhang für die Deliktserfüllung gemäß den obigen Ausführungen wesentlich ist, ist festzuhalten, dass ein Tatvorsatz prinzipiell aus zwei Komponenten besteht, nämlich der Wissenskomponente und der Wollenskomponente, wobei bezüglich der Wissenskomponente bereits sogenanntes Begleitwissen genügt, von dem man spricht, wenn dem Täter die Verwirklichung des Tatbestandes oder eines bestimmten Tatbestandsmerkmales entweder aus den Begleitumständen oder sonst latent bewusst war.
Dabei beschreibt das Begleitwissen die Untergrenze dessen, was von der Wissenskomponente her noch als Vorsatz bezeichnet werden kann, weil jede subjektive Einstellung in demgegenüber minderem Grad, also jenseits des Begleitwissens, fallbezogen bereits nicht strafbegründende (lediglich unbewusste) Fahrlässigkeit bilden würde.

Der Bf hat, wie er selbst ausgeführt hat, seit ca. einem Jahr vor dem Tattag – ständig ein Fahrzeug der dritten Person für Ausbildungsfahrten zur Verfügung gestellt, und zwar, konkret: ein anderes Fahrzeug, nämlich einen VW Golf.

Dazu ist festzuhalten, dass gemäß Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, BGBl. II Nr. 54/1999, sich im Zusammenhang mit dem Antrag auf Bewilligung zur Durchführung von Ausbildungsfahrten sich relativ aufwändige behördliche Schritte ergeben, welche beim Bf Klarheit darüber zutage gefördert haben müssen, dass bei derartigen zur Fahrausbildung tauglichen Fahrzeugen unter anderem auf das konkrete polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeuges abgestellt wird, mit dem die Ausbildungsfahrten durchgeführt werden und ist ein derartiger amtlicher Vorgang nicht anders zu verstehen, als dass beim Antragsteller dabei klar und zwingend eine gewisse Sensibilität bzw. eine gewisse Aufmerksamkeit darüber, dass die Vorschriftsgemäßheit des Ausbildungsfahrzeuges jedenfalls gegeben sein muss, welche naturgemäß auch rechtliche Adäquatheit bzw. rechtliche Zulässigkeit miteinschließt, resultieren hätte müssen.

Dies stellt sich nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes hinsichtlich des unter Spruchpunkt II. vorgeworfenen Deliktes einer nicht bestehenden

vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung am einmalig überlassenen Fahrzeug ganz klar ebenfalls so dar, bestand eine derartige Versicherung doch seit über einem Jahr, vom Tattag zurückgerechnet, nicht mehr.

Der Bf führte im Zuge der Amtshandlung am 20.05.2023 hierzu lapidar aus, dass er nicht gewusst hätte, dass das Fahrzeug nicht angemeldet ist, was keine erfolgbringende Rechtfertigung nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes darstellt, da er, wozu auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann, ernste Zweifel über das Vorliegen dieser wichtigen versicherungsrechtlichen Umstände beim Fahrzeug, das seit längerem in seinem Besitz war, hätte hegen müssen, weshalb es aber offenkundig auch keine erfolgbringende Entlastung bilden kann, die Verantwortung für das Bestehen einer aufrechten Haftpflichtversicherung argumentativ quasi in die Hände des Vorbesitzers des Fahrzeuges zu legen, was der Bf aber getan hat.

Im Hinblick auf den gesetzlich geforderten Vorsatz - bezüglich der hier gegenständlichen Deliktserfüllung durch sonstigen Tatbeitrag - ist weiter auszuführen, dass neben der Wissenskomponente (als ein Teil des Vorsatzes) auch die hierfür ferner erforderliche Wollenskomponente beim Bf hinzugetreten ist, was eine fernere Voraussetzung für eine Deliktsanlastung bildet, hat der Bf seine Tat doch zumindest mit bedingtem Tatvorsatz (dolos eventualis) begangen, weil er es nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes ernstlich für möglich gehalten hat, dass er einen Sachverhalt verwirklicht, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht und sich damit abgefunden hat:

In Bezug auf die Wissenskomponente war gegenständlich durchaus das Augenmerk auf die dortige Abgrenzung zur unbewussten Fahrlässigkeit noch zu richten:
Demgegenüber geht die subjektive Seite im Zusammenhang mit der Betrachtung der Wollenskomponente des Bf bereits in Richtung der Wissentlichkeit, welche den mittleren Stärkegrad des Vorsatzes meint.
Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes, war, nämlich, was schon ausgeführt wurde, die innere Haltung des Bf diesbezüglich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von einem *„Sich Abfinden*" mit der allfälligen Erfüllung eines gesetzlichen Tatbildes bei der einmaligen und erstmaligen Überlassung eines anderen Kraftfahrzeuges in spontaner Weise aufgrund zeitunmittelbaren Ersuchens einer Person, welche keinen Führerschein besitzt und mit diversen Bestimmungen kraftfahrrechtlicher Natur wohl noch nicht voll betraut sein wird, geprägt.

Es wird hierzu festgehalten, dass nach den sehr naheliegenden konkret anzunehmenden Lebensumständen das Landesverwaltungsgericht nicht anders kann, als beim Bf zwingend aufgetauchte jedenfalls ernste Zweifel an der

Korrektheit seines Verhaltens zu vermuten, nach welchen er es ernstlich für möglich gehalten hat, dass er im Zusammenhang Verwaltungsübertretungen begehen würde und er sich ganz offenkundig mit diesen potentiellen Übertretungen auch abgefunden hat, dies ganz nach der lehrbuchhaften Formel: *„es wird schon nicht*"

Das Landesverwaltungsgericht sieht hier keinen Aspekt gegeben, wonach hinsichtlich der Wissenskomponente die Stufe des Begleitwissen etwa nicht erreicht worden wäre, weil dem Bf eben gerade auf Grund der geschilderten Begleitumstände der einmaligen (ausnahmsweisen) Überlassung eines anderen Fahrzeuges, als dem dauernd überlassenen, die Verwirklichung des Tatbildes eben latent hat bewusst sein müssen und ist auch in Bezug auf die Wollenskomponente zweifellos zumindest der unterste Stärkegrad des Vorsatzes deswegen erfüllt, weil nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes beim vorliegenden Lebenssachverhalt der Bf eben gar nicht anders konnte, als es ernstlich für möglich zu halten, einen Sachverhalt zu verwirklichen, der den gesetzlichen Tatbildern entsprechen würde (zu all dem: *Kienapfel*/ Höpfel/ Kerf, Strafrecht, 15. Auflage (2016) S. 56ff.).

Im Sinne des § 7 VStG ist daher davon auszugehen, dass der Bf Beihilfe durch sonstigen Tatbeitrag geleistet hat, weil er zum einen die Verwirklichung des Tatbestandes durch den unmittelbaren Täter ganz offenkundig erleichtert hat.
Indem der Bf der dritten Person den PKW geliehen hat, hat er zum anderen auch die Tatausführung des unmittelbaren Täters gefördert, eben schlicht durch physische Überlassung des Kraftfahrzeuges.

Dieser Beitrag hat sich auch in der unmittelbaren Deliktsverwirklichung des Täters ausgedrückt und ist nicht etwa im Versuchsstadium stecken geblieben (vgl. hierzu *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG [2013] § 7 VStG, Rz 4).

Somit war von Seiten des Landesverwaltungsgerichtes davon auszugehen, dass das objektive Tatbild vom Bf zweifelsfrei erfüllt wurde und eben auch die subjektive Vorsatzkomponente in Bezug auf beide Delikte gegeben war, was den Bf vom Deliktsvorwurf letztlich nicht erfolgbringend befreien kann.

Hinsichtlich der Strafbemessung war ganz wesentlich der belangten Behörde zu folgen. Insbesondere hat diese zutreffend weder mildernde noch erschwerende Umstände in ihre Strafbemessung einfließen lassen, wozu auszuführen ist, dass eben der Bf nicht gänzlich unbescholten ist.
Es besteht ein vitales Interesse an einer möglichst reibungsfreien Durchführung der Verkehrsüberwachung, welche auch die rasche und unbürokratische Draufsicht auf wesentliche rechtliche und technische Grundvoraussetzungen von im Straßenverkehr verwendeten Fahrzeugen miteinschließt.

Verstöße gegen dieses Rechtsgut sind daher mit nicht unerheblichem Unrechtsgehalt behaftet.

Die belangte Behörde hat auch die Vermögensverhältnisse des Bf in ihre Bemessung einfließen lassen und dabei nicht etwa unzulässig dessen Vermögensverhältnisse in einer bestimmten Form mangels entsprechender Äußerungen hierzu angenommen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer